

Die Wohnungspflege der Stadt Bern

Autor(en): **Hauswirth, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **1 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Notre Ligue, la seule en Suisse qui s'occupe particulièrement de la question de l'habitation, est donc toute indiquée pour garder en main et développer le problème de l'habitation économique et de la réforme du logement en général, qui est en quelque sorte le miroir de la situation sociale et culturelle d'un peuple. En Suisse, nous pouvons déjà constater d'importantes améliorations, mais il reste encore beaucoup à faire pour éviter la concentration dans les villes, améliorer les conditions d'habitation des grandes familles, spécialement au point de vue hygiénique, et faciliter à l'ouvrier la construction de petites maisons familiales, de son «chez soi».

Le problème de la construction économique exige l'étude ininterrompue des questions d'ordre technique et financier. Celles de l'obtention de prêts à taux réduit, de la stabilisation des loyers et de la consolidation du crédit des Sociétés de construction sont encore très délicates. Les règlements de police des constructions et d'hygiène sociale ne sont pas encore suffisamment adaptés aux nouvelles conditions sociales d'après guerre. Les états et les communes doivent mieux développer leur politique foncière et de colonisation interurbaine. Il ne s'agit pas seulement de prévoir de nouveaux quartiers d'habitation, de nouvelles cités jardin, mais il faut porter aussi notre attention à la façon de les parceller, de les relier économiquement que possible à la ville, au moyen de nouvelles artères, lignes de tramway, canalisations etc., et les doter d'eau potable, gaz, électricité, questions qui ont

une grande influence sur le choix et le prix du terrain et du logement futur.

Voilà déjà un vaste champ d'activité pour notre ligue, qui doit être une sorte d'office central de l'habitation et de la construction, en même temps qu'un organe de renseignement. D'autres ligues et sociétés philanthropiques nous ont déjà assuré leur appui et collaboration. Nous osons espérer que toutes les autorités et administrations voudront bien, elles aussi, nous accorder leur entière confiance et nous seconder dans nos efforts puisqu'ils tentent à résoudre, une question nationale aussi grave que celle de l'habitation et de l'amélioration du logement.

*

Depuis la première assemblée générale qui fût tenue à Zurich en 1920, on a beaucoup construit, entre et en dehors de nos murs. De nombreuses nouvelles colonies témoignent de l'inlassable activité de nos coopératives de construction et des réjouissants résultats obtenus. Nous nous ferons un plaisir de les faire visiter à tous ceux qui s'y intéresseront, heureux d'entendre leurs appréciations et de pouvoir les mettre à profit à l'avenir.

Dr. H. Peter.

Wir weisen nochmals hin, auf die **Generalversammlung**, die **Samstag, den 8. Mai**, abends 5 Uhr stattfindet im **Vortragssaal des Kunstgewerbemuseums** (Landesmuseumgebäude).



Die Wohnungspflege der Stadt Bern.

Von Stadtarzt Dr. A. Hauswirth, Bern.

Alle staatlichen und privaten Bestrebungen, die Gesundheit des Menschen zu fördern und zu pflegen, müssen unseres Erachtens in allererster Linie dort einsetzen, wo der Mensch den grössten Teil seines Lebens zubringt, in seiner **Wohnung**.

Diesen Grundsatz richtig erkennend, ist man in den meisten Staaten und auch bei uns in der Schweiz seit Dezennien und speziell in der jüngsten Zeit mit allem Nachdruck an der Arbeit, allen Menschen möglichst gesunde Wohnungen zu beschaffen und namentlich der Kleinwohnungsbau für die ärmeren Volksklassen hat in der jüngsten Zeit eine Förderung erfahren, wie wohl niemals vorher.

Die Erfahrung lehrt uns nun, dass in einer gesunden Wohnung die Gesundheit ihrer Bewohner nur dann richtig gepflegt und gefördert werden kann, wenn in derselben auch ein möglichst einwandfreier Wohnbetrieb herrscht. Die Beobachtungen, die man in dieser Beziehung namentlich bei vielen ärmeren und kinderreichen Familien der Städte machte, sind ausserordentlich trübe, teilweise geradezu entsetzliche und sie haben vielerorts die Behörden veranlasst, gesetzliche Massnahmen zu ergreifen zur Hebung von Ordnung und Reinlichkeit in den Wohnungen. Es muss gesagt werden: Die Menschen selbst stellen sich ein ausserordentlich beschämendes Zeugnis aus, dass solche Massnahmen überhaupt ergriffen werden müssen!

Es dürfte nun vielleicht mancherorts begrüsst werden und anregend wirken, zu vernehmen, wie wir in der Schweiz, Bundeshauptstadt eine richtige Wohnungspflege gesetzlich geregelt haben:

Gestützt namentlich auf Art. 71, Al. 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1895 und auf Art. 7, Al. 2 des Kant. bern. Dekretes betr. «Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 3. Februar 1910», welcher wie folgt lautet:

«Die Gemeindebehörden werden angewiesen, ein „besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die „Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztl. Befund als „direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf so „lange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände „behothen sind»

hat der Gemeinderat der Stadt Bern mit Genehmigung des Regierungsrates am 31. Mai 1916 eine «Verordnung über das Benutzen und Vermieten der Wohnungen» erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Der Verordnung unterstehen:

1. Wohnungen, die aus drei oder weniger Zimmern bestehen, nicht oder nur teilweise unterkellert oder unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) gelegen sind.
2. Schlafräume, die an andere, nicht zur Familie gehörende Personen vermietet werden oder von Arbeitgebern ihren Lehrlingen, Arbeitern, Gehilfen und Dienstboten zugewiesen werden.
3. Arbeitsräume, soweit deren Beaufsichtigung nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.
4. Kostgebereien.

Die Oberaufsicht über diese Wohnungen führt die städt. Polizeidirektion. Die direkte Beaufsichtigung der Wohnungen wird ausgeübt durch die Organe der städtischen Sanitätspolizei (Wohnungsinspektorat). Die Städt. Polizeidirektion kann hierbei technische Organe der städt. Baudirektion beiziehen.

Die städt. Sanitätspolizei meldet dem Stadtarzt die Wohnungen, Schlaf- und Arbeitsräume oder einzelne

Gebäudeteile, die aus sanitärischen Gründen zu beanstanden sind.

Der Stadtarzt untersucht nach Benachrichtigung des Hauseigentümers und wenn nötig unter Beiziehung der technischen Organe der Baudirektion die Verhältnisse und erstattet Bericht und Antrag an die Städt. Polizeidirektion.

Die Polizeidirektion eröffnet dem Hauseigentümer und dem Mieter ihre Verfügung und setzt eine Frist zur Beseitigung der Misstände.

Entspricht nach Ablauf dieser Frist, der beanstandete Raum nicht den in der Verfügung der Polizeidirektion aufgestellten Erfordernissen, so hat die Polizeidirektion die Benützung dieses Raumes durch schriftliche Verfügung für so lange gänzlich zu untersagen, bis die Uebelstände behoben sind.

Gegen die Verfügung der städt. Polizeidirektion steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat zu.

Bei der Vornahme von Inspektionen, welche sich ausschliesslich auf Wohnungen erstrecken, die in gesundheitlicher Beziehung zu Klagen Anlass geben oder von tuberkulös Erkrankten bewohnt sind, sollen sich die Organe der Sanitätspolizei unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst ausweisen. Wird ihnen der Zutritt zu den zu besichtigenden Räumen verweigert, so haben sie hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Meldung zu erstatten. Diese erlässt an den betr. Wohnungsinhaber eine schriftliche Verfügung, die Besichtigung vornehmen zu lassen. Im Weigerungsfalle erfolgt gestützt auf § 8 des «Dekretes betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose» Anzeige beim Strafrichter.

Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume oder als Küchen benützt werden, sollen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Bei alten Gebäuden kann von diesen Bestimmungen Umgang genommen werden, sofern schwere gesundheitswidrige Zustände nicht vorhanden sind.

Erfordern Gebäude infolge ihres Alters, ihrer Bauart, und ihrer innern Einrichtung besondere Massnahmen zu Sicherheit der Bewohner, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, die von der Behörde verlangten Schutzvorkehrungen sofort zu treffen. Eventuell kann die Benutzung einzelner Räume oder Wohnungen oder des ganzen Hauses untersagt werden.

Die Fussböden, Umfassungswände und Decken der obenerwähnten Räume sollen in gutem Zustande und trocken sein.

Sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume und Küchen, sowie deren Zugänge und Umgebung sind reinlich zu halten und regelmässig ausreichend zu lüften. Die Schlafräume sind täglich zu reinigen: die darin befindlichen Betten und Gebrauchsgegenstände sind reinlich und in gutem Zustande zu halten.

In Räumen, die mehrere Schlafgänger beherbergen, dürfen Personen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten nicht verpflegt werden. Entweder sind diese Kranken in ein Spital zu verbringen oder es müssen die übrigen Insassen aus dem betreffenden Zimmer entfernt werden.

Ablagerungen von Abfällen, Unrat und dergl. in Teilen der Wohnung, in deren Umgebung, auf Strassen, in Höfen und Lichtschächten, sind verboten.

Ist Ungeziefer vorhanden, dass dadurch eine Belästigung der Hausbewohner stattfindet, so ist es zu vertilgen.

Die Schlafräume sollen so gross sein, dass sie jeder erwachsenen Person einen Luftraum von 10m³ und eine Bodenfläche von 4 m² gewähren, bei Kindern unter 6 Jahren die Hälfte.

Werden Schlafräume auch als Arbeitsräume benützt, so kann diese Forderung um die Hälfte, also auf 15 m² bzw. 6 m² erhöht werden.

Zu jeder Wohnung soll in der Regel eine Küche und ein eigener Abort entsprechend den baupolizeilichen Vorschriften vorhanden sein.

Eine Bewilligung der städt. Polizeidirektion ist erforderlich für den Betrieb von

- a) Kostgebereien.
- b) Pensionen, soweit solche nicht unter das Wirtschaftsgesetz fallen.
- c) Nachtherbergen und -Asylen.
- d) Schlaflokalen von Arbeitergruppen (Baracken).
- e) Massenquartieren.
- f) Schlafgängerereien, sofern drei und mehr Zimmer vermietet oder drei und mehr Schlafgänger gehalten werden.

Die Bewilligung wird verweigert, oder entzogen, wenn Misstände in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung zu fürchten oder eingetreten sind.

Bei Aufnahme von Schlafgängern muss dem Wohnungsinhaber (Hauseigentümer etc.), seiner Familie und seinen Haushaltungsangehörigen ausserhalb der für die Schlafgänger bestimmten Räume noch eine genügend grosse Wohnung zur Verfügung stehen.

Küchen, Arbeitsräume, Werkstätten, Estriche etc. dürfen hierbei zu Schlafzwecken nicht benützt werden.

Wer Schlafstellen vermietet oder anweist, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben; ebenso soll im Schlafzimmer Sitzgelegenheit geboten werden.

«Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse bis auf Fr. 200.— bestraft.»

Die Stadt Bern besitzt erst seit 1922 einen Stadtarzt im Hauptamt. Derselbe hat nun das ihm in obgenannter Verordnung unterstellte Wohnungsinspektorat wie folgt organisiert: Die Stadt ist in 7 Inspektionskreise eingeteilt; jeder Kreis ist einem Sanitätspolizisten zugeteilt, welcher in demselben alle Kleinwohnungen periodisch inspiziert, dabei in den betreffenden Quartieren auf allfällige weitere sanitärische Uebelstände zu achten hat und über alle seine Erhebungen dem Stadtarzt einen schriftlichen Rapport erstattet.

Der Stadtarzt verfügt an Hand des Rapportes oder nach Selbstinspektion über die zu ergreifenden Massnahmen, welche den betr. Hauseigentümern, Mietern etc. schriftlich mitgeteilt werden. Die meisten Massnahmen zur Beseitigung von Uebelständen führt das Stadtarztamt selbständig durch: die Wohnverbote und die Anwendung von Strafbestimmungen werden auf Antrag des Stadtarztes durch die Städt. Polizeidirektion verfügt.

Zusammenfassend glauben wir konstatieren zu können, dass infolge einer konsequenten, aber immerhin loyalen Anwendung unserer gesetzlichen Vorschriften Wohnungspflege und Wohnbetrieb in der Stadt Bern eine ganz erhebliche und erfreuliche Besserung erfahren haben.

Scheffel an Karl Schwanitz.

Alles bunte Treiben im Leben — Pracht, frische Hoffnungen, die gewöhnlich auf Sand gebaut sind — alles ist nichts, gegen das Glück, was der Mensch aus seinem Familienleben schöpft, unbewusst, sodass er es seinem ganzen Inhalt nach erst würdigt, wenns zu spät ist.